

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 6 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 15 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Constitutions-Commission,
betreffend die Entlassungen.)

Wenn die Commission in ihrem Vorschlage der
Municipalbehörden nicht gedenkt, so geschieht dies,
weil die vollziehende Gewalt nach vergeblichen Einla-
dungen zu einer gesetzlichen Bestimmung, durch ihren
Beschluss v. 14ten April 1800 die nothwendig gewor-
dene Verfügung getroffen hat, daß bey Erneuerung
derselben die allfälligen Entlassungsbegehren an die Ge-
meindsversammlungen gerichtet und diese, die bey der
guten Bestellung der Lokaladministrationen das un-
mittelbarste Interesse haben, je nach den Umständen
zur Willfährung oder Verweigerung befugt seyn sollen;
eine Vorschrift, die für den gegenwärtigen Augenblick
zu genügen scheint.

Indem Ihnen Ihre Commission den nachfolgenden
Gesetzesvorschlag anträgt, darf sie nicht unterlassen
Ihnen anzuzeigen, daß sie dabey die Einsichten und
die Vorschläge des Ministers des Innern, dem die
besondere Correspondenz mit den Reg. Statthaltern und
Verw. Kammern und die Aufsicht über die constitutio-
nellen Behörden zukommt, benutzt hat.

V e s e t z v o r s c h l a g.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. Herbstm.
1799, welches die Nichterstattung freiwilliger Entlas-
sungen der von den Wahlversammlungen gewählten
Beamten bis zur Wiedervereinigung aller im gesetzge-
benden Corps repräsentirten Cantone beschließt, zugleich
verordnet: es soll ein späteres Gesetz bestimmen, wie
und von welchen Behörden solche Entlassungen bewilligt
werden können;

In Erwägung, daß der provisorische Zustand der
Republik, verbunden mit der Erwartung einer nahen
Constitutionsabänderung, jedem Bürger die besondere
Pflicht auferlegt, seine Kräfte und Fähigkeiten dem Dienste
des Vaterlands an den ihm anvertrauten Stellen nicht
zu entziehen;

In Erwägung jedoch, daß die weitere Verlängerung
eines ganz unbeschränkten Verbotes freiwilliger Ent-
lassungen, nicht nur gegen einzelne Bürger sehr unge-
recht, sondern für den öffentlichen Dienst auch selbst
gefährlich wäre;

In Erwägung endlich, daß es nothwendig ist, ge-
setzlich zu verfügen, wie die abgehenden Glieder der
Cantonsbehörden bis zur Einführung einer neuen Ver-
fassung ersetzt werden sollen;

b e s c h l i e ß t:

1. Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, in Fällen
von dringender Nothwendigkeit und wo das Wohl
des öffentlichen Dienstes solches erheischt, den
Gliedern der Verwaltungskammern, der Cantons-
und Distriktsgerichte, freiwillige Entlassungen zu
bewilligen.
2. Die durch solche freiwillige Entlassungen ledig
gewordenen Stellen, werden von dem Vollz. Rathe,
aus einem doppelten Vorschlage, dem einen von
Seite der zu ergänzenden Behörde, von zwey Per-
sonen und dem andern von Seite des Regierungs-
statthalters, von einer Person, ergänzt.
3. Die nemliche Ergänzungsart soll auch für die
durch Tod oder auf andere Weise ledig gewordenen,
oder künftig ledig werdenden Stellen in den be-
nannten Behörden, statt haben.
4. Sie ist hingegen nicht anwendbar auf den Fall
der Entsetzung, da die Constitution dafür im 10.
Tit. Art. 105 gesorgt hat.

5. Die abgehenden wirklichen Glieder der Verwaltungskammern und der Cantonsgerichte werden als solche, und die Suppleanten dieser Behörden ebenfalls als solche, wieder ersetzt, und es sollen die letztern nicht von Rechtswegen an die Stellen der erstern treten.
6. Das Gesetz vom 12. May 1798 über die Ergänzung der abgehenden Glieder der Distriktsgerichte und dasjenige vom 17. Aug. 1798 über die Ergänzungsart der Suppleanten bey den Cantonsgerichten, sind hiemit zurückgenommen.
7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Finanzcommission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Durch ein Dekret v. 28. Aug. hat der gesetzg. Rath beschlossen, daß der zum Kloster Frauenthal im C. Waldstätten gehörige und in Maschwanden im C. Zürich liegende Hof dürfe versteigert werden, theils weil sein Lehenszins gering, theils weil einige wichtige Reparationen an demselben nothwendig waren: die Versteigerung dieses Hofes brachte einen Erlös von 21920 Fr., der um 9872 Fr. stärker ist als die gerichtlich vorgenommene Schätzung: obgleich zwar bekannt war, daß die Schätzung dieses Guts, wie gewohnt, zu niedrig angesetzt wurde, so übersteigt doch der Erlös die Erwartung, die man sich davon machen durfte, merklich, und also ist die Bestätigung dieses Verkaufs anzurathen, und zwar um so viel mehr, da der Erlös dieses Hofes als Klostergut, dem Gesetz vom 17. Herbstm. 98 zufolge, immer noch unter der besondern Klosterverwaltung bleiben und dessen jährlicher Abtrag theils zum Unterhalt der Klostergeistlichen, theils aber zu den so verarmten Schul- und Armenanstalten der Republik dienen soll. — Diesem Bericht zufolge schlägt die Commission folgendes Dekret vor:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 13. Winterm. 1800 und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission, beschließt:

Der Verkauf des zum Kloster Frauenthal im Cant. Waldstätten gehörigen, zu Maschwanden im Cant. Zürich liegenden Hofes, um die Summe von 21920 Franken ist bestätigt.

Die Saalinspektoren legen eine 3monatliche Rechnung bis Ende Weinmonats vor, die der Finanzcommission überwiesen wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde der Stadt Liechtensteig reklamirt unterm 30. Okt. ihr bisher ausgeübtes, von ihren obern Behörden anerkanntes, nun aber von der Verwaltungskammer des Cantons Sentsis zum Theil angesprochenes Wagnrecht. Wird an die Vollziehcommission gewiesen.

2. B. Gafmann, Buchdrucker zu Solothurn, protestirt unterm 3. Nov. gegen den Verkauf des dortigen Buchdruckerengebäudes, als einem zwischen ihm und der ehemaligen Obrigkeit abgeschlossenen Vertrag zuwiderlaufend. In dieser und andern Rücksichten scheinen die Oppositionen des Petenten allerdings begründet zu seyn. Wird an die Vollziehung gewiesen, um die nöthigen Berichte einzuziehen und allenfalls mit dem Petenten über sein Entschädigungsbegehren zu unterhandeln.

3. Handelsmann Abr. Herrenschwand von Murten, Cantonsrichter zu Freyburg, bittet unterm 30. Okt. um seine Entlassung oder aber um die Bewilligung, bis künftigen Merz sich durch seinen Suppleanten vertreten lassen zu können. Wird vertaget bis über den heutigen Bericht der Constit. Commission wird entschieden seyn.

4. Susanna Wehrli geb. Würsch, wurde wegen Entwendung zweyer Leintücher und einer wollenen Decke im Laufe letzten Octobers vom Distr. Gericht Bern zu einer 18monatlichen Schellenwerkstraffe, von dem Cant. Gericht aber zu einer jährigen Arbeitshausstraffe verurtheilt. Ihr Ehemann Utr. Wehrli, nach dessen Sage jener Diebstahl eine Folge der Betrunktheit und der Launen der Schwangerschaft seiner Frau war, meldete sich um die Begnadigung seiner Frau zuerst bey der Vollziehung, ward aber von derselben am 13. Nov. abgewiesen. Mit der nemlichen Bitte wendet er sich nun unmittelbar an Sie B. G.; da aber nur auf die Einladung der Vollziehung dem gesetzg. Rath das Begnadigungsrecht einzelner Partikularen zusteht, so wird die Bitte vom Rath als einer incompetenten Behörde, abgewiesen.

5. B. Jac. Meyer in Höngg Distr. Regensdorf C. Zürich, verlangt unterm 10. Nov. Bewilligung, die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, zum Besten der von dieser ihm hinterlassenen Kinder, heyrathen zu dürfen. — Wird abgewiesen.

6. B. Forster, Pfarrer im Entlibuch, der allbereits vor einiger Zeit auf ungestempelttem Papier eine Bittschrift eingereicht hatte, die der G. Rath bey Seite

legte, stellt nunmehr in einer förmlichen Bittschrift vor, wie das sein einziges Pfund Einkommen in einem durch das Gesetz vom 10. Nov. 98 eingestellten Zehnden bestehe, den die Vorfahren der Kirchgenossen seiner Gemeinde vor Jahrhunderten zum Behuf der Pfund gestiftet haben, und das er, der seine verarmten Eltern und kränkliche Geschwister bis dahin unterstützt habe, nunmehr selbst auf seine alten Tage hin, sich dem Mangel und Elend ausgesetzt sehe. Er erinnert die Gesetzgebung an das von ihr gegebene Versprechen der Entschädigung und verlangt desselben Erfüllung. Wird an die Vollziehung gewiesen, die dem Vernehmen nach zum Behuf der Luzernerischen Geistlichkeit einen Beschluß abgefaßt hat.

7. Verschiede Bleicher von St. Gallen verlangen unterm 31. Okt. Wiedereinführung der Todesstrafe gegen Bleichdiebställe. Wird als auf ungestempeltes Papier geschrieben, bey Seite gelegt.

8. Verschiedene Bürger aus der Gemeinde Seewen, Distr. Dornach, Cant. Solothurn, verlangen unterm 15. Nov. in Erläuterung des 21. Art. des Gesetzes vom 10. Nov. 98, die Entscheidung der Frage: ob 1) das auf Veränderung des Ackerlands in Mattland von der Solothurner Regierung aufgelegte Einschlaggeld; 2) die auf die Bewilligung Häuser zu bauen gelegte Abgab von Hünern; 3) die auf Mühlen und andere Gewerbe gelegte Abgaben; und 4) eine auf einer zu Seewen liegenden Nationalmatten, die die Gemeind erkaufte, hastende Abgabe, nicht als unentgeltlich abgeschafft anzusehen seyen. Beyläufig dann beschweren sie sich über die Art der Eintreibung derselben, und glauben die Frage, ob diese Prästationen Schulden seyen, solle von dem Civilrichter erörtert werden. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

9. Dem B. Morell von Marmons im Lemau, wurden Waaren seiner Krambude gestohlen; einige Zeit darauf ward in dem Haus des B. Peter Schmuz in Püed, im Distr. Murten, bey Anlaß von gerichtlichen Nachsuchungen über zwey gestohlene, und in demselben vorgefundene Pferde, auch ein Theil der dem Bürger Morell entwendeten Waaren vorgefunden. Nach einem gegen Schmuz vor dem Distriktsgericht Murten geführten Prozeß, ward dieser einzig zur Bezahlung der Kosten und zur Tragung der Einsperrung während der Zeit des Prozesses, verurtheilt. Der Bürger Morell wandte sich an die Vollziehung um einen Beschluß zu erhalten, der den Peter Schmuz als Verheeler, zur Zahlung der ihm gestohlenen Waaren anhalte. Die Voll-

ziehung mißbilligte das Benehmen des Distriktsgerichts Murten und dessen öffentlichen Ankläger, wies aber übrigens das Begehren des B. Morell ab. Nun erneuert dieser B. Morell sein von der Vollziehung abgewiesenes Begehren bey der Gesetzgebung. Die Vestitions-Commission, ungeachtet ihr die Lage des Bittstellers nahe geht schlägt dem gesetzgebenden Rath vor, nicht in die Bittschrift einzutreten, weil sie eine richterliche Sache betrifft. An die Crim. Gesetzg. Contr. zu näherer Untersuchung gewiesen.

10. Der B. Claude Conus von Rue im C. Freiburg, bittet das sein Sohn, der per Contumaciam wegen Diebstahl zu 10jähriger Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, auf Bürgschaft hin, von dem Urtheil befreit werde. Die Commission schlägt vor, das diese Bittschrift der Vollziehung überwiesen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

11. Mehrere Bürger von Cossonay im Lemau, begehren das das Gesetz vom 10. Wintermonat 1798, über die Zehnden und Grundzins in Vollziehung gebracht werde, und zeigen die Schwierigkeit, die die jährigen Grundzins zu beziehen. Die Majorität der Commission schlägt vor, nicht in diese Bittschrift einzutreten. Die Minorität aber trägt auf Verweisung an die Finanzcommission an. Diese Bittschrift wird abgewiesen.

Auf den Antrag der Criminalgesetzgebungscommission wird das Begnadigungsbegehren des Vollziehungs-Raths für die Anna Maria Schaller von Winneville Cant. Freiburg, (S. S.) abgewiesen, als keine Begnadigungsmotive enthaltend.

Die Aufseher der Bibliothek des gesetzgebenden Rathes legen die zweyjährige Rechnung über die ihnen anvertrauten Fonds, vor, die an die Finanzcommission gewiesen wird.

Eben diese Aufseher verlangen einen neuen Credit von 800 Fr. Das Verlangen wird an die gleiche Commission gewiesen.

Folgendes Gutachten der Polizeicommission über den Gesetzesvorschlag, die Niederlassung der Fremden in Helvetien betreffend, wird in Berathung genommen:

B. G. Sie haben Ihrer Polizeicommission die Bemerkungen des Vollz. Rathes über den Gesetzesvorschlag vom 28. Weinmonat, die Niederlassung der Fremden betreffend, überwiesen, um sie zu prüfen und Ihnen ihr Gutachten darüber einzugeben.

(Die Fortsetzung folgt.)